

Beschluss:

1. Von den Ausführungen zur Empfehlung der Bürgerversammlung wird Kenntnis genommen.
2. Die Baulast und damit die Zuständigkeit für Schallschutzmaßnahmen für den Streckenabschnitt Braunauer Brücke bis Kolombusplatz liegt allein bei der Deutschen Bahn AG.

Weitere Lärmsanierungsmaßnahmen für den Streckenabschnitt Braunauer Brücke bis Kolombusplatz - wie in der BV-Empfehlung gefordert - lehnt die Deutsche Bahn AG ab. Eine rechtliche Verpflichtung für die Deutsche Bahn AG besteht nicht.

3. Die Empfehlung Nr. 14-20/E 01648 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 Au-Haidhausen vom 29.06.2017 ist damit satzungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.